

# Satzung der Bayerischen Esperanto-Liga e.V.

## § 1: Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bayerische Esperanto-Liga e.V.“ und wird nachfolgend als BELO bezeichnet.
- 1.2 Rechtssitz ist Augsburg, Verwaltungssitz ist der Wohnort der/des 1. Vorsitzenden, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
- 1.3 BELO ist Landesverband des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. im Freistaat Bayern.
- 1.4 Zweck und Ziel von BELO ist:  
die Benutzung, Pflege und Verbreitung der Internationalen Sprache Esperanto im Sinne der Resolutionen der UNESCO-Vollversammlungen von Montevideo Nr. VI 1.4.422-424 aus dem Jahre 1954 und von Sofia aus dem Jahre 1985, um
  - a) zur Verständigung der Völker untereinander beizutragen,
  - b) Menschen verschiedener Muttersprachen die sprachlich gleichberechtigte Teilnahme am Austausch der materiellen, kulturellen und geistigen Güter zu ermöglichen, und zwar ohne Unterschied von Nationalität, Rasse, Geschlecht, religiöser oder politischer Überzeugung, und
  - c) einer vielsprachigen Welt das Bewusstsein vom Reichtum und der Würde der verschiedenen Sprachen und der sich in ihnen ausdrückenden Kulturen zu fördern sowie für deren Gleichberechtigung im kulturellen, insbesondere unterrichtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich einzutreten.
- 1.5 Diesem Zweck dienen Tagungen und besondere Veranstaltungen, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Esperanto-Vereinigungen sowie die informativen Kontakte zu Institutionen und Persönlichkeiten von gesellschaftlicher und politischer Bedeutung.
- 1.6 Sämtliche Aktionen der BELO berücksichtigen die Verfassung des Freistaates Bayern und sind dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

## § 2: Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele der BELO gem. § 1.4 anerkennt. Mitgliedskategorien sind *ordentliche* und *fördernde* Mitglieder.
- 2.2 Eine weitere Mitgliedskategorie sind assoziierte Mitglieder. Assoziierte Mitglieder sind die ordentlichen Mitglieder des Deutschen Esperanto-Bundes e.V., die ihren 1. Wohnsitz im Freistaat Bayern haben. Die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder erlischt bei Wegzug aus dem Freistaat Bayern bzw. bei Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft im Deutschen Esperanto-Bund e.V.
- 2.3.1 Ordentliche bzw. fördernde Mitglieder bekunden ihren Willen zur Mitgliedschaft bei der BELO durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- 2.3.2 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2.4 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2.5 Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, welcher schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c) durch *Ausschluss* durch den Vorstand nach grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei für den Verein untragbarem Verhalten oder wenn solches dem Verein nachträglich zur Kenntnis kommt. Gegen den Ausschluss kann termingerecht schriftlich *Einspruch* an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden. Dieser ist auf die Tagesordnung zu setzen. Die Versammlung der dabei anwesenden Mitglieder entscheidet über den vom Vorstand angeordneten Ausschluss mit einer Mehrheit gem. Ziff. 4.2.5.
  - d) Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft, wenn trotz zweimaliger Mahnung der rückständige Beitrag nicht binnen sechs Wochen entrichtet worden ist, es sei denn, dass der/dem Säumigen von der/dem Schatzmeister/in auf Antrag Stundung eingeräumt worden ist.
- 2.6 Mitgliedsbeiträge werden in einer durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden [Beitragsordnung](#) festgelegt.
- 2.7 Beiträge und ggf. deren Ermäßigungen für Veranstaltungen legt der Vorstand fest.
- 2.8 Haftung: Die Mitglieder haften nur mit ihren Einlagen und Beiträgen.

## § 3: Ehrungen

- 3.1 Verdienstvolle Mitglieder können zu *Ehrenmitgliedern* und/oder *Ehrenvorständen* ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen freigestellt. Ein Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist analog zu Ziff. 2.5 c) möglich. Ehrenvorständen ist der Zeitpunkt der Vorstandssitzungen bekannt zu geben. Sie können sich beratend zu deren Tagesordnungspunkten und Beschlüssen äußern.

3.2 Bei nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Mitgliedschaft von 25 und von 40 Jahren wird eine Treueurkunde bzw. eine Große Treueurkunde überreicht.

#### § 4: Organe

4.1.1 Organe der BELO sind der *Vorstand* und die *Mitgliederversammlung*.

4.1.2 Der **Vorstand** besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem 3. Vorsitzenden, die/der, falls der Vorstand nichts anderes bestimmt, die Aufgabe der Protokollführung innehat,
- d) der/dem Schatzmeister/in,
- e) bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern,
- f) der/dem Mitgliederverwalter/in, ggf. je nach Wahlentscheidung in Personalunion mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- g) Für besondere Aufgaben können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden.

4.1.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. bei grober Pflichtverletzung, kann die Bestellung des gesamten Vorstandes oder eines einzelnen Mitglieds des Vorstandes jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

4.1.4 a) Die drei Vorsitzenden sind Leiter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und leiten die gesamte Geschäftstätigkeit.

b) Den drei Vorsitzenden wird jeweils einzeln Vertretungsbefugnis erteilt.

c) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei stimmgleichem Abstimmungsergebnis im Vorstand entscheidet die Stimme der/des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

d) Der Vorstand im Sinne 4.1.2 a) bis e) bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, wenn diese hierüber keinen Beschluss gefasst hat.

e) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Daneben können wirksame Beschlüsse fernmündlich oder auf elektronischem Wege zustande kommen. Diese werden in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung dokumentiert.

4.1.5 Der Vorstand kann nur über die von der Mitgliederversammlung genehmigten Mittel des Haushaltsplanes verfügen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn Deckung gegeben ist.

Ungedeckte Ausgaben können getätigt werden, wenn sie für den Satzungszweck notwendig bzw. unabweisbar sind.

4.1.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.1.7 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Hiervon unberührt bleibt der Ersatz von Kosten, die für die Tätigkeit entstehen.

4.2.1 Die **Mitgliederversammlung** nach Ziff. 5.2

wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.

4.2.2 Die *ordentliche* Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Die Einladung mit den dem Vorstand vorliegenden Initiativanträgen erfolgt vier Wochen vorher; weitere Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

4.2.3 Auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe von Gründen muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung hat die Gründe der Antragsteller zu beinhalten. Bei Bedarf kann der Vorstand mit Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.2.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Angelegenheiten zu beraten und darüber abzustimmen:

a) Annahme der endgültigen Tagesordnung,

b) Bericht der/des 1. Vorsitzenden,

c) Bericht der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters über die Finanzen des abgelaufenen sowie den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,

d) Bericht der Revisoren,

e) Entlastung des Vorstandes, einzeln oder gesamt,

f) Wahl des neuen Vorstandes nach dreijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes,

ausnahmsweise jederzeit auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern nach Ziff. 4.1.2 a) bis e).

g) Wahl von weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben in den Vorstand,

h) Wahl der Revisoren,

i) Beitragsordnung,

j) eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung,

- k) Festsetzung von Zeit und Ort der nächsten Mitgliederversammlung (Wird hierüber kein oder nur ein Teilbeschluss gefasst, so entscheidet der Vorstand.),
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen,
  - m) Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss nach Ziff. 2.5 c) und d),
  - n) Satzungsänderungen bzw. Erlass einer neuen Satzung,
  - o) Auflösung des Vereins.
- 4.2.5 *Beschlüsse* werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen nach Ziff. 4.2.4 l) bis o). Stimmberechtigt sind ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind.
- 4.2.6 Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine *Niederschrift* zu erstellen. Der Protokollführer wird bei Abwesenheit des 3. Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung von der/dem die Versammlung Leitenden bestimmt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und von der/dem Protokollführenden zu unterschreiben. Gefasste Beschlüsse werden in einem eigenen Beschlussbuch dokumentiert und mit der Unterschrift der/des die Versammlung Leitenden versehen.

### **§ 5: Sonstige Bestimmungen**

- 5.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Esperanto-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.3 Diese Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist dem zuständigen Amtsgericht zum Eintrag in das Vereinsregister vorzulegen.

-----

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Forchheim am 23. April 2005.*

*Die Änderungen zu §§ 1.3, 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, 2.5 und 4.2.5 wurden beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Nürnberg am 04. April 2009.*

*Bernd Krause  
1. Vorsitzender*

*Frank Kasper  
Protokollführer*

Die am 23.04.2005 beschlossene Neufassung der Satzung der Bayerischen Esperanto-Liga e.V. wurde am 13.01.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter Nr. VR 942 eingetragen.

Die am 04.04.2009 beschlossenen Änderungen zu §§ 1.3, 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.4, 2.5 und 4.2.5 der Satzung der Bayerischen Esperanto-Liga e.V. wurden am 29.07.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter Nr. VR 942 eingetragen.